

1 **„Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in**
2 **Schulen“**

3 **(Text der Anhörung mit eingearbeiteten Rückmeldungen)**

4 Stand: 17. Juni 2011

5
6 I. Ziel der Empfehlungen

7 I.1 Der Beitrag von Bildung zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe

8 I.2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

9 I.3 Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Bildung,
10 Beratung und Unterstützung

11
12 II. Inklusive Bildungsangebote in der Schule

13 II.1 Bildungsgänge und individuelle Bildungsverläufe

14 II.2 Inklusiver Unterricht

15 II.3 Nachteilsausgleich

16 II.4 Leistungsbewertungen und Abschlüsse

17 II.5 Übergänge in der schulischen Biografie eines Kindes oder Jugendlichen mit
18 Behinderungen

19
20 III. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote am Lernort Schule

21 III.1 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Prävention

22 III.2 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im allgemeinbildenden
23 Bereich

24 III.3 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im berufsbildenden
25 Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt

26
27 IV. Personal im inklusiven Unterricht

28
29 V. Partner in schulischen Bildungsangeboten

30
31 VI. Schlussbestimmungen

32
33 Die Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung von 1994 haben in allen
34 Ländern Weiterentwicklungen bewirkt. Das Subsidiaritätsprinzip der

35 Sonderpädagogik und ein Verständnis von sonderpädagogischer Förderung, die
36 dem einzelnen Kind bzw. dem einzelnen Jugendlichen verpflichtet ist, haben zu
37 einer Vielfalt von Förderorten und Organisationsformen sonderpädagogischer
38 Förderung geführt. Die qualitative und quantitative Ausweitung der inklusiven
39 Bildungsangebote ist ein Schwerpunkt sonderpädagogischen Handelns und aller an
40 diesem Prozess Beteiligten.

41 In allen Ländern wurden Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen
42 Förderbedarfs als Grundlage der individuellen Förderung entwickelt. Sonder- und
43 Förderschulen wurden in vielen Ländern zu Förderzentren¹ als Bildungs-,
44 Beratungs- oder Kompetenzzentren ausgebaut. Vor diesem Hintergrund ist
45 sonderpädagogisches Handeln in den Gesamtzusammenhang pädagogischer und
46 gesellschaftlicher Entwicklungen zu stellen und der damit verbundene
47 Perspektivwechsel zum inklusiven Unterricht zu vollziehen. Die Qualität der
48 sonderpädagogischen Förderung in diesem Unterricht ist im Interesse der Kinder
49 und Jugendlichen zu sichern und weiterzuentwickeln.

50

51 Menschen mit Behinderungen gehören selbstverständlich zu einer Gesellschaft, die
52 die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Entfaltung aller anstrebt und
53 verwirklicht. In allen Lebensbereichen haben Menschen mit Behinderungen die
54 gleichen und unveräußerlichen Rechte. Dies gilt auch für die schulische Bildung und
55 bezieht sich auf den gleichberechtigten Zugang zu den Schulen und auf eine die
56 Entwicklung des Einzelnen unterstützende Teilnahme am Unterricht und Teilhabe
57 am Schulleben.

58

59 Die volle und wirksame Teilhabe, das Einbeziehen des einzelnen Menschen in die
60 Gesellschaft sind dabei ebenso bedeutsam wie die Wertschätzung der Vielfalt und
61 der Unterschiede menschlichen Seins. Die Annahme von Behinderung ohne
62 Vorbehalte ist gelebter Ausdruck von Menschlichkeit und des Schutzes der
63 unantastbaren Menschenwürde.

64

65 **I. Ziel der Empfehlungen**

66

¹ In den Ländern gibt es unterschiedliche Bezeichnungen.

67 Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen dienen der
68 vollen Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Erwerb von Voraussetzungen für ein
69 selbstbestimmtes Leben und für eine aktive Teilhabe in allen gesellschaftlichen
70 Bereichen.

71
72 Die vorliegenden pädagogischen Empfehlungen orientieren sich vor allem an den
73 Vorgaben der Kinderrechtskonvention und der Behindertenrechtskonvention der
74 Vereinten Nationen. Die Empfehlungen gehen vom Grundsatz der Inklusion aus,
75 verstanden als ein umfassendes Konzept des menschlichen Zusammenlebens.
76 Inklusion in diesem Sinne bedeutet für den Bereich der Schule einen
77 gleichberechtigten Zugang zu Bildung für alle und das Erkennen sowie Überwinden
78 von Barrieren. Dadurch können sich alle Kinder und Jugendliche aktiv in das
79 gemeinsame Leben und Lernen einbringen.

80
81 Die Ausrichtung der Schulen auf die unterschiedlichen Voraussetzungen von
82 Kindern und Jugendlichen ist eine grundsätzliche Aufgabe. Dabei werden die
83 Akzeptanz von Vielfalt und Verschiedenheit erweitert und die Möglichkeiten und
84 Fähigkeiten der Schulen im Umgang mit Unterschieden - sowohl auf der
85 individuellen als auch auf der organisatorischen und systemischen Ebene - gestärkt.
86 Sie greifen die Erfahrungen mit der individuellen Förderung in allgemeinbildenden²
87 und berufsbildenden Schulen auf.

88
89 Das Ziel dieser Empfehlungen ist, die gemeinsame Bildung und Erziehung für
90 Kinder und Jugendliche zu verwirklichen und die erreichten Standards
91 sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im
92 Interesse der Kinder und Jugendlichen abzusichern und weiterzuentwickeln. Hieraus
93 sind Impulse für die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote abzuleiten.

94 Bei allen geplanten Veränderungen und Entwicklungen ist darauf zu achten, dass
95 - Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen an jedem Lernort ihren
96 Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechend lernen,
97 - die notwendige Qualität und der erforderliche Umfang der Unterstützung für alle
98 Kinder und Jugendlichen gesichert sind,

² Allgemeinbildende Schulen sind alle Schularten der Primarstufe, Sekundarstufe I und II, einschließlich der Förder- bzw. Sonderschulen; allgemeine Schulen sind die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen ohne Förderschulen oder Förderzentren.

- 99 - die Zusammenarbeit aller an der Förderung des jeweiligen Kindes bzw.
100 Jugendlichen beteiligten Personen und Einrichtungen gewährleistet ist,
101 - sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote ein
102 qualitativ hochwertiges gemeinsames Lernen ermöglichen.

103

104 Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen sind Aufgaben
105 aller Bildungseinrichtungen. Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die
106 beim schulischen Lernen sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und
107 Unterstützungsangebote benötigen, ist es Aufgabe aller Beteiligten zu
108 gewährleisten, dass diese Kinder und Jugendlichen eine ihren persönlichen Lern-
109 und Entwicklungsvoraussetzungen und -möglichkeiten entsprechende Bildung und
110 Erziehung erhalten. Hierbei ist das gesamte Lernumfeld mit seinen Bedingungen
111 pädagogisch bedeutsam.

112

113 Das Wissen der Eltern über ihr Kind, ihre Lebens- und Erziehungsplanung sowie
114 ihre Erfahrungen damit, wie sich ihr Kind auf alltagsbezogene, vorschulische oder
115 schulische Anforderungen einlässt, sind für die schulische Bildung und Erziehung
116 von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen unverzichtbar. Kinder und
117 Jugendliche mit Behinderungen sollen ihre auf die jeweilige Lernsituation bezogenen
118 Themen und Fragen einbringen und sich selbstbewusst und selbstbestimmt damit
119 auseinandersetzen. Förderliche Rahmenbedingungen dafür sind die
120 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern und den sie unterstützenden
121 Organisationen bei der Planung und Durchführung entsprechender Bildungs- und
122 Erziehungsangebote. Dazu gehört für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
123 sowie deren Eltern der Austausch zwischen Menschen mit vergleichbarem
124 Erfahrungshintergrund und die Begegnung mit Rollenvorbildern.

125

I. 1 Der Beitrag von Bildung zur Sicherung von Aktivität und Teilhabe

127

128 Es entspricht grundsätzlich dem Wohl aller Kinder und Jugendlichen, dass sie
129 gemeinsam lernen und aufwachsen.

130 Bei der Verwirklichung der bestmöglichen Bildung und Erziehung ist vom Wohl des
131 einzelnen Kindes oder Jugendlichen auszugehen. Das Kindeswohl orientiert sich

- 132 • an der Individualität als dem Recht des Kindes, in seiner
133 Unverwechselbarkeit, insbesondere auch mit seinen Stärken und Neigungen
134 sowie seinen Kompetenzen und Ressourcen wahrgenommen und an seinen
135 eigenen Möglichkeiten gemessen zu werden;
- 136 • an der Eigenaktivität als dem Recht des Kindes, eigene Individualität im Tun
137 zu erleben, auszuformen und weiterzuentwickeln und dem Anspruch,
138 Gestaltender seines Lernens zu sein;
- 139 • am Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten als dem Recht des Kindes, ein
140 realistisches Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein zu entwickeln, die
141 Stärkung seiner individuellen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit zu erfahren
142 und umsichtiges, gewaltfreies und verantwortungsvolles Handeln zu lernen;
- 143 • an der Selbstbestimmtheit und der Selbstverantwortlichkeit als dem Recht
144 des Kindes, Eigenaktivität selbstbestimmt zu erleben und darin
145 Selbstverantwortlichkeit zu entwickeln, d. h. in den Entwicklungsprozess
146 zunehmend sowohl seine eigenen als auch die Bedürfnisse anderer und der
147 Gruppe wahrzunehmen und einzubinden;
- 148 • an der Teilhabe als dem Recht des Kindes, mit seiner Individualität
149 anerkannter Teil der Gemeinschaft zu sein und den Bildungsprozess
150 mitgestalten zu können.

151

152 Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote können
153 zeitlich befristet oder langfristig erforderlich sein und sind eng mit der zuständigen
154 allgemeinen Pädagogik und deren Angeboten zu verknüpfen. Sie richten sich
155 insbesondere auf die Gestaltung von förderlichen Lern- und
156 Entwicklungsbedingungen sowie auf die Vermeidung, Überwindung bzw.
157 Beseitigung von Barrieren durch angemessene Vorkehrungen.

158

159 **I. 2 Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**

160

161 Die Entwicklung eines Menschen vollzieht sich im Zusammenwirken der
162 persönlichen Eigenschaften mit den förderlichen und hemmenden Bedingungen des
163 jeweiligen Umfelds. Die körperliche, geistige oder seelische Verfassung eines
164 Menschen kann im Zusammenhang mit hinderlichen Bedingungen des Umfelds zu
165 einer Einschränkung seiner Entwicklung führen.

166 Nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen
167 mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische,
168 geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in
169 Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und
170 gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Insofern ist der
171 Behindertenbegriff der Konvention ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff. Er
172 umfasst für den schulischen Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
173 oder chronischen Erkrankungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso
174 wie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

175
176 Ziel ist, eine individuell angepasste Förderung oder Unterstützung zu entwickeln. Die
177 individuellen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassen bauliche und
178 sächliche Barrierefreiheit, Assistenz und pädagogische Maßnahmen wie z. B.
179 Nachteilsausgleich und sonderpädagogische Förderung. In diesem Sinne geht die
180 vorliegende Empfehlung von Kindern und Jugendlichen aus, die zur
181 schulischen Teilhabe Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen.
182 Sofern sonderpädagogische Fachlichkeit erforderlich ist, handelt es sich
183 nachfolgend um Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischen
184 Bildungs-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten.

185

186 **I. 3 Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Bildung,** 187 **Beratung und Unterstützung**

188

189 Besteht bei Kindern und Jugendlichen nach Maßgabe des Landesrechts ein Bedarf
190 im Hinblick auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und
191 Unterstützungsangebote, werden dessen Art und Umfang für eine individuell
192 erfolgreiche Teilnahme am Unterricht ermittelt. Dabei sind für alle Kinder und
193 Jugendlichen die elementaren Bereiche der Entwicklung in eine umfassende Kind-
194 Umfeld-Analyse einzubeziehen. Das hat letztendlich Konsequenzen hinsichtlich der
195 didaktisch-methodischen Konzeptbildungen und der Gestaltung der Lernsituationen.
196 Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote können
197 beim einzelnen Kind oder Jugendlichen eine spezifische Ausprägung in bestimmten
198 Bereichen haben, wodurch sich Schwerpunkte bei der Ausrichtung der Angebote

199 ergeben. Die in der Regel miteinander verbundenen Schwerpunkte beziehen sich
200 auf:

- 201 - die Lernentwicklung,
- 202 - die emotionale und soziale Entwicklung,
- 203 - die körperliche und motorische Entwicklung,
- 204 - die Entwicklung der Wahrnehmung,
- 205 - die Entwicklung des sprachlichen und kommunikativen Handelns.

206

207 Sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote setzen
208 das qualitativ hochwertige, auf Kind, Umfeld und Bildungsanforderungen bezogene
209 Erkennen der individuell notwendigen Erfordernisse voraus. Die Berechtigung und
210 Einlösung von Ansprüchen auf besondere Angebote werden durch die Länder
211 geregelt.

212

213 **II. Inklusive Bildungsangebote in der Schule**

214

215 Grundlage inklusiver Bildung sind das gemeinsame Lernen und die gemeinsame
216 Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen. In solchen
217 Zusammenhängen ist es möglich, die Lebens- und Sozialraumbezüge dieser jungen
218 Menschen zu erhalten und ihnen Gelegenheit zu geben, diese Bezüge auf der
219 Grundlage ihrer Bedürfnisse weiterzuentwickeln. Grundvoraussetzung dafür sind
220 gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme sowie die dafür notwendigen Haltungen
221 und Einstellungen aller an Schule Mitwirkenden. Daran ist konsequent und
222 zielgerichtet zu arbeiten. Die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen mit
223 Behinderungen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist selbstverständlich.
224 Ungleichheiten in den Lebenswelten und Verschiedenheiten der Personen sind
225 Themen des Unterrichts.

226

227 Inklusive Bildungsangebote ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit
228 Behinderungen oder mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den
229 gleichberechtigten Zugang zu allen Angeboten des Unterrichts, zu den Angeboten
230 der verschiedenen Bildungsgänge und des Schullebens.

231 Das ermöglicht jedem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen, im Rahmen eines
232 barrierefreien Unterrichts einen seinen Fähigkeiten gemäßen schulischen Abschluss

233 zu erreichen. Barrierefreiheit bezieht sich sowohl auf den Unterricht, auf die
234 Zugänglichkeit von Schulgebäuden und anderen Lernorten, auf Eignung und ggf.
235 Anpassung von Lehr- und Lernmedien als auch auf sonstige Hilfen zur
236 angemessenen Schulbildung durch verschiedene Leistungs- und Kostenträger.

237

238 **II. 1 Bildungsgänge und individuelle Bildungsverläufe**

239

240 Erfolgreiche Bildung zeigt sich neben dem erreichten Schulabschluss am
241 individuellen Bildungserfolg, an einer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung, am
242 Erwerb lebenspraktischer, sozialer, kognitiver, sprachlich-kommunikativer und
243 personaler Kompetenzen und an der Fähigkeit zu einer so weitgehend wie möglich
244 selbstbestimmten Lebensführung sowie einer aktiven Teilhabe an der Gesellschaft.
245 Unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung ist es das Ziel der
246 pädagogischen Unterstützung, dem Kind oder Jugendlichen mit Behinderungen eine
247 optimale Form der selbstbestimmten Lebensführung zu ermöglichen und die
248 persönliche Entscheidungskompetenz zu stärken.

249

250 Für die schulische Bildung und Erziehung aller werden allgemeine
251 Bildungsstandards und Lehrpläne zugrunde gelegt. Daneben ist individuellen
252 Bildungs- und Erziehungsbedürfnissen sowie dem Leistungswillen Rechnung zu
253 tragen. Die Einlösung kann die Bereitstellung spezieller Mittel, Methoden und
254 Formen erfordern. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe, gemeinsam mit den jungen
255 Menschen und ihren Eltern sowie unter Einbindung sonstiger Unterstützungskräfte,
256 die in den Lehrplänen beschriebenen Ziele und Kompetenzen mit den individuellen
257 Bildungs- und Entwicklungszielen auch unter Einsatz von
258 Unterstützungsmaßnahmen zu verknüpfen. Dabei werden die Inhalte und Formen
259 des gemeinsamen sowie des individuellen schulischen Lernens festgelegt. Bei den
260 Lernstandserhebungen und der Leistungsmessung werden die individuellen Lern-
261 und Leistungsmöglichkeiten berücksichtigt. In inklusiven Bildungsangeboten können
262 Abschlüsse der verschiedenen Bildungsgänge erworben werden.

263

264

265 **II. 2 Inklusiver Unterricht**

266

267 Ein inklusiver Unterricht trägt der Vielfalt von unterschiedlichen Lern- und
268 Leistungsvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen Rechnung. Alle Kinder und
269 Jugendlichen erhalten Zugang zu den verschiedenen Lernumgebungen und
270 Lerninformationen. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie sich
271 über eine Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten selbstbestimmt und selbstgesteuert in
272 ihren Entwicklungsprozess einbringen.

273

274 Das Konzept des handlungsorientierten, ganzheitlichen Unterrichts soll den Kindern
275 und Jugendlichen die notwendigen Erfahrungs- und Zugangsfelder für aktive,
276 zunehmend selbstständige und ergebnisorientierte Entwicklungsprozesse bieten.
277 Damit werden Grundlagen für ein nachhaltiges, lebenslanges Lernen gelegt.

278

279 Inklusiver Unterricht berücksichtigt einerseits die Standards und Zielsetzungen für
280 allgemeine schulische Abschlüsse und andererseits die individuellen Kompetenzen
281 der Lernenden. Gleiche Lerngegenstände können im Unterricht auf
282 unterschiedlichen Wegen und mit unterschiedlicher Zielstellung bearbeitet werden.
283 Dies erfordert geeignete didaktisch-methodische Vorgehensweisen und
284 Unterrichtskonzepte, um für alle Lernenden Aktivität und Teilhabe in einem
285 barrierefreien Unterricht zu gewährleisten. Erfolgreiches Lernen in heterogenen
286 Gruppen setzt für einige Kinder und Jugendliche mit Behinderungen voraus, dass
287 Unterrichtsinhalte zeitweilig oder längerfristig elementarisiert werden, um den
288 individuellen Lernerfordernissen und Zugangsweisen eines Kindes oder eines
289 Jugendlichen zu entsprechen.

290

291 Inklusiver Unterricht beinhaltet Maßnahmen innerer und äußerer Differenzierung, um
292 flexibel und angemessen auf die Erfordernisse der Lerngruppe mit ihren
293 unterschiedlichen Voraussetzungen eingehen zu können, und schließt personelle
294 Überlegungen für die Unterrichtsgestaltung ein. Darüber hinaus soll Raum für
295 kreative Entfaltung gemäß der individuellen Lernbedürfnisse gegeben werden. Um
296 den speziellen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im
297 schulischen Alltag zu entsprechen, können Lehrkräfte und andere Personen mit
298 spezifischen pädagogischen, therapeutischen und medizinischen Kompetenzen
299 erforderlich sein.

300

301 Inklusiver Unterricht nutzt Situationen, Lehr- und Lernmittel, Informationsmaterialien
302 und Medien, die für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den jeweiligen
303 Erfordernissen der Behinderungen entsprechend gestaltet werden. Diese
304 Anpassungen erstrecken sich von optischen, akustischen und weiteren
305 sensorischen Gestaltungsprinzipien für Unterrichtsmedien über den Einsatz
306 technischer Hilfsmittel bis zur Anpassung sprachlicher Inhalte, um z. B.
307 schriftsprachliche und andere Kommunikationsformen in leichter Sprache zugänglich
308 zu machen. Ersetzende und ergänzende Kommunikationsformen müssen ebenso
309 berücksichtigt werden. Individuelle Lernplanungen und Förderpläne sind für eine
310 erfolgreiche inklusive Bildung unverzichtbar. Eine inklusive Unterrichtsgestaltung
311 beruht auf einer den Lernprozess begleitenden pädagogischen Diagnostik und einer
312 kontinuierlichen Dokumentation der Lernentwicklung.

313

314 **II. 3 Nachteilsausgleich**

315

316 Die Anwendung und Nutzung von Formen des Nachteilsausgleichs sind wesentliche
317 Bestandteile eines barrierefreien Unterrichts während der gesamten Schullaufbahn.
318 Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder
319 Behinderungen auszugleichen oder zu verringern. Sie sollen ermöglichen,
320 individuelle Leistungen mit anderen zu vergleichen. Der Nachteilsausgleich soll auch
321 den Zugang des Kindes oder Jugendlichen zur Aufgabenstellung und damit die
322 Möglichkeit ihrer Bearbeitung gewährleisten.

323 Mit Hilfe des Nachteilsausgleichs sollen Kinder und Jugendliche mit besonderen
324 Lernbedürfnissen ihre mögliche Leistungsfähigkeit ausschöpfen. Es gilt,
325 Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit
326 unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen
327 grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines
328 Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche
329 Leistung dar. Die Anwendung von Formen des Nachteilsausgleichs gibt
330 insbesondere den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen die Chance,
331 Kompetenzen unter angemessenen äußeren Bedingungen nachzuweisen.

332

333 Ein Nachteilsausgleich ist stets auf den Einzelfall abzustimmen, da bei gleichen
334 Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs

335 angemessen sind. Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind für den
336 vereinbarten Zeitraum verbindlich und müssen von allen Lehrkräften im Unterricht
337 berücksichtigt werden. Daher sind die Festlegungen zum Nachteilsausgleich
338 regelmäßig zu dokumentieren, zu prüfen und ggf. anzupassen.

339

340 **II. 4 Leistungsbewertungen und Abschlüsse**

341

342 Grundsätzlich ist jede erbrachte Leistung individuelles Ergebnis einer Bewältigung
343 von Anforderungen. Alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen haben in
344 einem inklusiven Unterricht Anspruch auf Würdigung ihrer individuellen Leistungs-
345 und Entwicklungsfortschritte.

346 Die erreichten Arbeitsergebnisse und die individuelle Leistungsentwicklung werden
347 durch Schulnoten, Lernentwicklungsberichte, Rückmeldegespräche, Portfolios,
348 Zeugnisse oder andere Formen dokumentiert. Auf dieser Grundlage werden die
349 weiteren Bildungs- und Entwicklungsziele festgelegt. Es soll regelmäßig geprüft
350 werden, ob die Leistungsbewertung nach Standards in allen Lern- und
351 Leistungsbereichen vollständig oder nur in Teilbereichen möglich oder aufzuheben
352 ist. Abweichungen von den üblichen Bewertungsregeln werden in den individuellen
353 Förderplänen der Kinder und Jugendlichen ausgewiesen. Eltern sind regelmäßig
354 über die Ergebnisse des zielgleichen oder zieldifferenten Unterrichts und Lernens
355 sowie über die verschiedenen Formen der Leistungsmessung und -bewertung zu
356 informieren und zu beraten. Information und Beratung dienen dazu, Kindern und
357 Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Bezugspersonen, insbesondere bei
358 schulischen Übergängen in der Schulbiografie, frühzeitig realistische Orientierungen
359 über erreichbare Abschlüsse und Anschlüsse sowie Möglichkeiten der
360 Unterstützung und Weiterentwicklung zu geben.

361

362 Abschlussverfahren, Abschlussprüfungen, Abschlusszeugnisse und
363 Abschlussvergaben sind für den weiteren Bildungs- und Berufsweg der
364 Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Leistungsbewertung muss
365 sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen
366 Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf
367 und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten.

368

369 Ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener Nachteilsausgleich ist auch in einer
370 Prüfungssituation zu gewähren, wenn durch die Behinderung allein der Nachweis
371 des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener
372 Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert ist und wenn die
373 Beeinträchtigung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann. Die Feststellung, ob
374 die Voraussetzung für eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen an die
375 Bedürfnisse des betroffenen Prüflings vorliegen, ist eine schulische Entscheidung,
376 die einer landesrechtlichen Regelung bedarf. Bemerkungen über die Gewährung
377 eines Nachteilsausgleichs gehören nicht in ein Abschlusszeugnis.

378 Ein Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung in einer
379 Prüfungssituation oder bei der Vergabe eines Abschlusses stellt einen Vorteil
380 gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern dar. Es ist Aufgabe der
381 Leistungsbewertung, in einem Abschlussverfahren, in einer Abschlussprüfung, in
382 einem Abschlusszeugnis oder bei der Abschlussvergabe zu ermitteln, bis zu
383 welchem Grad der Prüfling die gesetzten Standards erreicht hat. Für den Fall, dass
384 ein Land dennoch die Anforderungen an Prüflinge mit Behinderungen
385 zurücknehmen möchte, bedarf dieses einer landesrechtlichen Ermächtigung.
386 Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind im
387 Abschlusszeugnis zu vermerken.

388

389 **II. 5 Übergänge in der schulischen Biografie eines Kindes oder Jugendlichen** 390 **mit Behinderungen**

391

392 Wechsel in der Bildungsbiografie von der frühkindlichen Bildung zur schulischen
393 Bildung, von einer Schulform, Schule, Schulstufe oder Schulklasse zu einer anderen
394 oder in den berufsbildenden Bereich sowie beim Übergang in die Arbeitswelt stellen
395 für alle Beteiligten eine Chance und zugleich eine Herausforderung dar. Für das
396 Gelingen von Übergängen sind persönliche Kompetenzen und unterstützende
397 Konzepte zu entwickeln. Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren
398 Eltern wird bei der Entscheidung über den Fortgang der vorschulischen, schulischen
399 und beruflichen Bildung Beratung angeboten. Häufig bedarf der Übergang
400 unterstützender und begleitender Maßnahmen.

401

402 Die Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen
403 und mit den Eltern erfordert eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zwischen der
404 abgebenden und der aufnehmenden Einrichtung mit dem Ziel der Vorbereitung von
405 Kind, Eltern und anderen Beteiligten auf den Übergang. Die mit Veränderungen in
406 Verbindung stehenden neuen Lebensphasen setzen Klärung und Findung der
407 eigenen Rolle voraus. Das gilt insbesondere für das selbstbestimmte und
408 eigenverantwortliche Handeln von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen.

409

410 Neben pädagogischen Fragestellungen werden Sachverhalte der weiteren
411 Unterstützung geklärt. Ziel der gemeinsamen Erörterung vor dem Hintergrund der
412 Interessen, Fähigkeiten und Bildungsziele des einzelnen Kindes oder Jugendlichen
413 ist das Schaffen von Bedingungen, unter denen erfolgreiches Lernen möglich ist.
414 Grundlage der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung ist ein Bericht, der im
415 Dialog mit dem Kind oder Jugendlichen und den Eltern die individuellen Leistungs-
416 und Entwicklungsfortschritte dokumentiert und Formen des Nachteilsausgleichs
417 beschreibt. Wichtige Entscheidungsfragen können durch Erprobung und
418 Hospitationen vorbereitet werden. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Eltern
419 müssen eine Entscheidung für einen bestimmten Weg korrigieren können.

420

421 **III. Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote am Lernort Schule**

422

423 Der Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen
424 mit Behinderungen ist individuell unterschiedlich. Dies gilt ebenso für die
425 Erwartungen und Ansprüche der Eltern im Hinblick auf die gemeinsame Bildung und
426 Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen oder für
427 spezifische Bildungsangebote in sonderpädagogischen Einrichtungen.

428

429 Weiterentwicklungen im Bereich der pädagogischen Fachkonzepte, veränderte
430 Sichtweisen im Bereich der Behinderten- oder der Jugendhilfe sowie Fortschritte in
431 Medizin, in der Technik und in der Informationstechnologie geben der Bildung und
432 Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen neue Impulse. Ebenso
433 führen die veränderten Einstellungen und Haltungen zur Frage der schulischen
434 Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen innerhalb der
435 Gesellschaft, bei den jungen Menschen selbst und bei ihren Eltern dazu, regional

436 qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit
437 Behinderungen vorzuhalten und gestufte sowie vielfältige Angebotsstrukturen zu
438 entwickeln.

439 Regionale Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
440 orientieren sich am individuellen Bedarf. Das setzt das enge Zusammenwirken der
441 unterschiedlich ausgebildeten Pädagoginnen und Pädagogen, der Schulträger sowie
442 ggf. die Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Leistungs- und Kostenträgern
443 voraus. Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in allgemeinbildenden oder
444 berufsbildenden Schulen sollen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote
445 in verschiedenen Formen zur Verfügung stehen. Sie sind an den verschiedenen
446 Lernorten, ggf. Schwerpunktschulen, inhaltlich und zeitlich unterschiedlich
447 ausgeprägt. Die verschiedenen Angebote sollen miteinander vernetzt werden und
448 sich gegenseitig ergänzen, so dass sie dem Unterstützungsbedarf der Kinder und
449 Jugendlichen mit Behinderungen entsprechen. Dabei sind regionale Besonderheiten
450 zu berücksichtigen.

451

III. 1 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Prävention

452

453
454 Präventive Maßnahmen sollen dem Entstehen einer Behinderung oder weiterer
455 Auswirkungen einer bestehenden Behinderung entgegenwirken. Diese Prävention
456 ist Aufgabe aller Schulen. Schulische Bildung kann deshalb im Einzelfall
457 vorbeugende personelle, pädagogische oder räumlich-sächliche Zuwendungen
458 erfordern. Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig einsetzen. Eine wirksame Prävention
459 setzt eine intensive Zusammenarbeit der verschiedenen Beteiligten, einschließlich
460 der Leistungs- und Kostenträger voraus.

461

462 Die Schulen erarbeiten Konzepte, um die individuelle Lern-, Leistungs- und
463 Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen
464 sicherzustellen. In vielen Fällen gelingt es, über medizinisch-therapeutische oder
465 technische Hilfen bzw. durch die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen
466 Fachdiensten Einschränkungen oder Benachteiligungen vorzubeugen oder zu
467 verringern. Ergänzend dazu können ambulante oder andere geeignete
468 sonderpädagogische Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden.

469 Beratungsgespräche mit Eltern, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die
470 Vermittlung weiterer geeigneter Partner, die Beratung der Lehrkräfte sowie die
471 Durchführung sonderpädagogischer Maßnahmen dienen der Vorbeugung und
472 Unterstützung in den allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen.

473 Die Schulen entwickeln in einem Netzwerk der Partner der Bedarfssituation
474 entsprechende vorbeugende Angebote. Im Rahmen regionaler Abklärungs- und
475 Entscheidungsprozesse hat die Sonderpädagogik beratende und unterstützende
476 Aufgaben.

477

III. 2 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im allgemeinbildenden Bereich
--

480

481 Mit flexiblen Organisationsformen, unterschiedlichen Beratungs- und
482 Unterstützungsangeboten sowie mit Formen der Individualisierung und
483 Differenzierung soll dem Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen mit
484 Behinderungen in den Schulen verlässlich Rechnung getragen werden. Ob ein
485 weitergehender Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- oder
486 Unterstützungsangebot besteht, ist länderspezifisch zu regeln.

487

488 Die Art der Gestaltung des inklusiven Unterrichts ist von der konzeptionellen
489 Ausrichtung der Schule abhängig. In heterogenen Lerngruppen ist der Unterricht mit
490 umfassenden binnendifferenzierenden, individualisierenden Maßnahmen
491 verbunden. Um das gemeinsame Lernen an den Schulen zu ermöglichen, kann es
492 erforderlich sein, den Unterricht zieldifferent zu organisieren. Lehrkräfte erfassen bei
493 der Ermittlung der Voraussetzungen für den Unterricht neben den individuellen auch
494 die Bedingungen des Lernumfelds. Hierbei sind die räumlichen, sächlichen und
495 personellen Notwendigkeiten zu beachten. Die Formen des gemeinsamen
496 Unterrichts werden durch regionale Besonderheiten, das elterliche Wunsch- und
497 Wahlverhalten, individuelle Bedarfe und die Gestaltungsmöglichkeiten der
498 beteiligten Partner bestimmt.

499

500 Kooperationen erschließen allen Beteiligten Möglichkeiten zur wechselseitigen
501 Annäherung und zur Erfahrung von mehr Selbstverständlichkeit im Umgang
502 miteinander. Die Ausweitung gemeinsamer Unterrichtsanteile sowie ein Wechsel

503 zwischen den Schulformen und den Bildungsgängen können hierdurch begünstigt
504 werden. Ziel ist die Erweiterung der Tragfähigkeit der allgemeinen Schule und damit
505 ihrer Kompetenz, mit einer größeren Heterogenität der Kinder und Jugendlichen
506 umzugehen und diese als Bereicherung zu erfahren.

507

508 Eine inklusive Schule übernimmt die Zuständigkeit und Verantwortung für Kinder
509 und Jugendliche, unabhängig von deren individuellen Lern-, Entwicklungs- und
510 anderen Voraussetzungen. Eine Pädagogik der Vielfalt und das Einbeziehen von
511 Unterstützungsangeboten gewährleisten allen Kindern und Jugendlichen Lern- und
512 Entwicklungsmöglichkeiten.

513 Die inklusive Schule ist eine Zielvorstellung, die in einem längerfristigen Prozess zu
514 verwirklichen ist. Dieser Prozess erfordert ein koordiniertes, planvolles Vorgehen
515 und zeitliche Vorstellungen. In diesem Sinne werden die vorhandenen
516 Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung weiter entwickelt und
517 einbezogen.

518

519 Förderschulen mit spezifischen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten können
520 sowohl Lernorte mit eigenen allgemeinbildenden und berufsbildenden Angeboten als
521 auch Förderzentren mit sonderpädagogischen Angeboten in den anderen
522 allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der Region sein. Sie arbeiten
523 mit den anderen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in ihrem
524 Einzugsbereich eng zusammen und unterstützen alle Entwicklungen, die zu einer
525 Rückschulung, zu einem möglichen Wechsel in Formen des gemeinsamen Lernens
526 führen oder in eine Ausbildung münden. Sie sind in diesem Sinne zeitlich befristete
527 Bildungsangebote. Es bleibt den Ländern überlassen, inwieweit sich Förderschulen
528 für Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen öffnen, um dort gemeinsames
529 Lernen zu ermöglichen.

530

531 Sonderpädagogische Unterstützungssysteme entwickeln je nach den
532 Gegebenheiten der Region oder des Bildungssystems länderspezifisch
533 unterschiedliche Profile. Sie tragen einer fachlichen und organisatorischen
534 Weiterentwicklung sonderpädagogischer Bildung, Beratung und Unterstützung
535 Rechnung. Diese können als regionale oder überregionale Einrichtungen einzelne

536 oder mehrere Förderschwerpunkte umfassen und die präventiven, inklusiven und
537 kooperativen Formen fachgerecht unterstützen.

538

539 Qualitativ hochwertige sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und
540 Unterstützungsangebote erfordern die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- 541 - Diagnostik und Beratung,
- 542 - Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Angebote,
- 543 - Einbindung der vorschulischen Einrichtungen, allgemeinbildenden und
544 berufsbildenden Schulen in ein vernetztes System sonderpädagogischer
545 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote,
- 546 - Beteiligung an der Organisation und Steuerung sonderpädagogischer
547 Unterstützungsangebote in einer Region,
- 548 - Ausbau der Kooperationen zwischen den Schulen,
- 549 - Mitwirkung bei präventiven Aufgaben,
- 550 - Ermöglichen von Begegnungen mit anderen Rollenvorbildern,
- 551 - Weiterentwicklung der Professionalität der Beteiligten im kollegialen
552 fachlichen Austausch und im wissenschaftlichen Diskurs,
- 553 - Mitwirkung beim Kompetenztransfer,
- 554 - Vernetzung mit anderen Hilfesystemen wie zum Beispiel mit Partnern aus
555 dem Bereich der Medizin, der Sozial- und Jugendhilfe,
- 556 - Berufsorientierung und -vorbereitung in Abstimmung mit den Angeboten in
557 den anderen allgemeinbildenden Schulen.

558

559 **III. 3 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote im berufsbildenden** 560 **Bereich und beim Übergang in die Arbeitswelt**

561

562 Durch Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche mit
563 Behinderungen sind Wege zu einer qualifizierten Berufsbildung in einen
564 anerkannten Ausbildungsberuf oder in einen Ausbildungsberuf für Jugendliche mit
565 Behinderungen zu eröffnen. Damit werden im Zusammenwirken mit den anderen
566 Leistungs- und Kostenträgern Voraussetzungen für eine dauerhafte Eingliederung in
567 die Arbeitswelt geschaffen. Den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten des
568 Jugendlichen entsprechend wird dies durch eine frühzeitige Vorbereitung und
569 Erprobung von beruflichen Tätigkeiten mit selbstständiger Lebensführung oder auf

570 eine Beschäftigung in der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen ermöglicht
571 werden. Es kann erforderlich sein, dass junge Menschen mit
572 Schwerstmehrfachbehinderungen auf ein Leben in einer nicht erwerbsorientierten
573 Beschäftigung vorzubereiten sind.

574

575 Berufsbildende Schulen eröffnen Möglichkeiten der Teilhabe an Beschäftigung. Alle
576 Beteiligten der beruflichen Integration müssen sich mit ihren Angeboten den
577 Schwankungen des Arbeitsmarkts stellen, denen Jugendliche mit Behinderungen in
578 einem besonderen Maße ausgesetzt sind. Im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen
579 Verantwortung sollen daher alle an dem Übergangsprozess Beteiligten für
580 Jugendliche mit Behinderungen Formen der Teilhabe an der Ausbildung und am
581 Arbeitsleben entwickeln.

582

583 Um die bestmögliche berufliche Eingliederung zu erreichen, bedarf es der
584 vertrauensvollen Zusammenarbeit der berufsbildenden Schulen mit den
585 Jugendlichen und deren Eltern sowie den Rehabilitationspartnern, den Kammern,
586 der Arbeitsverwaltung, den Fachdiensten, den Ausbildenden und den Ausbildern.
587 Gemeinsame Bildungsmaßnahmen von allgemeinbildenden und berufsbildenden
588 Schulen bzw. Bildungsträgern in der Berufsvorbereitung verbessern die
589 Möglichkeiten der Berufsbildung.

590 Für die berufliche Teilhabe von Jugendlichen mit Behinderungen ist die Bildung von
591 regionalen Netzwerken von Bedeutung. In diese Netzwerke sind die berufsbildenden
592 Schulen, die Kammern und Innungen, die Arbeitsverwaltung, die Jugend- und
593 Sozialhilfe und die nach Land und Kommune unterschiedlichen Ämter, Leistungs-
594 und Kostenträger und gegebenenfalls weitere Beteiligte einzubeziehen.

595

596 **IV. Personal im inklusiven Unterricht**

597

598 Die schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit
599 Behinderungen erfordert vielfach den Einsatz von Personen mit unterschiedlichen
600 Professionen und Qualifikationen. Dazu gehört lehrendes und nicht lehrendes
601 Personal, das von unterschiedlichen Leistungs- und Kostenträgern zur Verfügung
602 gestellt wird. Zum nicht lehrenden Personal, das die Tätigkeit der Lehrkräfte im
603 Bildungs- und Erziehungsprozess unterstützt, gehören Mitarbeiterinnen und

604 Mitarbeiter mit einer sozialpädagogischen Ausbildung, Personen mit therapeutischer
605 und pflegerischer Ausbildung sowie Assistenzpersonal. Das setzt voraus, dass sich
606 die Beteiligten auf unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit einlassen. Eine
607 wichtige Bedingung ist die Bereitschaft, sich selbst gleichzeitig gestaltend und
608 lernend in diesen Prozess einzubringen.

609

610 Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehrämtern und Ausbildungen sind
611 gemeinsam für die unterrichtlichen Bildungs-, Beratungs- und
612 Unterstützungsangebote verantwortlich. Dies kann eine gemeinsam durchgeführte
613 und verantwortete Diagnostik, die Planung und Realisierung des unterrichtlichen
614 Lernangebots, angemessene Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote,
615 Leistungsmessung und -bewertung und die Vergabe von Abschlüssen, bis hin zur
616 Kooperation mit weiteren Partnern im Umfeld der Schule und in der Region
617 umfassen. Zugleich sind die spezifischen Erkenntnisse und Erfahrungen des
618 weiteren Personals in die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsprozesse
619 aufzunehmen.

620

621 Ein inklusiver Unterricht setzt beim lehrenden und nicht lehrenden Personal
622 entsprechende Einstellungen, Haltungen und Fähigkeiten voraus bzw. trägt dazu
623 bei, diese zu entwickeln. Dies bezieht sich vor allem auf die Akzeptanz von Vielfalt
624 und die Wahrnehmung von Verschiedenheit als Bereicherung und Herausforderung
625 für eine erfolgreiche individuelle Entwicklung aller im Unterricht und im Schulleben.
626 Dazu gehören didaktisch-methodische, diagnostische Kenntnisse und Fähigkeiten in
627 einem Unterricht, in dem pädagogische und sonderpädagogische Kompetenzen
628 miteinander verbunden sind, wie z.B. besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der

- 629 - Lern- und Entwicklungsbegleitung,
- 630 - Individualisierung des Lernens auf diagnostischer Grundlage,
- 631 - Anleitung von Kindern und Jugendlichen beim Erwerb von Kompetenzen, den
632 eigenen Lernprozess zu gestalten,
- 633 - Anpassung von Lernanforderungen im Zusammenhang mit den Vorgaben der
634 Lehrpläne,
- 635 - Aufbereitung und Auswahl von Lernsituationen sowie von Lehr- und
636 Lernmitteln,
- 637 - Planung und Differenzierung von Unterrichtsprozessen,

- 638 - Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Gestaltung von Lernprozessen,
- 639 - Gestaltung der Lernumgebung,
- 640 - Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

641

642 Allgemeinpädagogisches wird durch sonderpädagogisches Handeln ergänzt, wenn
643 ein Bedarf auf ein sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- oder
644 Unterstützungsangebot gegeben ist. Zur Verwirklichung eines Unterrichts, der
645 diesem Anspruch auf sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und
646 Unterstützungsangebote gerecht wird, bedarf es qualifiziert ausgebildeter Lehrkräfte
647 mit vertieften und wissenschaftlich abgesicherten Kenntnissen. Diese orientieren
648 sich an den nachfolgenden Entwicklungsbereichen, die Gegenstand der
649 sonderpädagogischen Fachrichtungen sind:

- 650 - Lern- und Leistungsverhalten, insbesondere das schulische Lernen,
651 Kompetenzen im Umgang mit Beeinträchtigungen beim Lernen,
- 652 - Sprache, das Sprechen, das sprachliche und kommunikative Handeln,
653 Kompetenzen im Umgang mit Beeinträchtigungen im Bereich Sprache,
- 654 - geistige Entwicklung, Kompetenzen im Umgang mit einer geistigen
655 Behinderung,
- 656 - emotionale und soziale Entwicklung, das Erleben und die Selbststeuerung,
657 Kompetenzen im Umgang mit Störungen in Erleben und Verhalten,
- 658 - körperliche und motorische Entwicklung, Kompetenzen im Umgang mit
659 erheblichen Beeinträchtigungen im Bereich der Bewegung und mit
660 körperlicher Behinderung,
- 661 - Hören, die auditive Wahrnehmung und Verarbeitung, Kompetenzen im
662 Umgang mit einer Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit,
- 663 - Sehen, die visuelle Wahrnehmung und Verarbeitung, Kompetenzen im
664 Umgang mit einer Sehbehinderung oder Blindheit.

665

666 Übergreifende Fragen der Entwicklung von Bildungs-, Beratungs- und
667 Unterstützungsangeboten werden im engen Zusammenwirken der verschiedenen
668 Beteiligten erarbeitet und vertieft. Nach Möglichkeit sollen die zusätzlichen
669 besonderen Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Schulen
670 zeitlich befristet vorgehalten werden. Die Lehrkräfte eignen sich zunehmend
671 notwendige spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten für die angemessene

672 Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit einem Bedarf an Unterstützung an
673 und werden dabei von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften unterstützt.

674

675 Die Länder gewährleisten, dass sich Lehrkräfte aller Schulformen in Aus-, Fort- und
676 Weiterbildungen auf einen inklusiven Unterricht vorbereiten. Eine Beteiligung aller
677 weiteren an der Gestaltung des inklusiven Unterrichts einzubeziehenden
678 Professionen ist hierbei anzustreben. Neben den erforderlichen
679 fachwissenschaftlichen, pädagogischen, didaktischen, psychologischen und
680 diagnostischen Fachkenntnissen und dem kollegialen Austausch im Sinne des
681 Kompetenztransfers dienen solche Angebote u. a.

- 682 - der Klärung der eigenen Rolle und der Aufgabenbereiche,
- 683 - dem Erwerb sozialer Kompetenzen zur fachlichen Kooperation und zur
684 Gestaltung von Beziehungen zu den jungen Menschen, deren Eltern sowie zu
685 den Kolleginnen und Kollegen,
- 686 - dem Erwerb von Kompetenzen bei der Unterstützung einer
687 Selbstkonzeptentwicklung der Kinder und Jugendlichen unter
688 Berücksichtigung der Prinzipien der abnehmenden Hilfen und der Selbsthilfe.

689

690 Inklusiver Unterricht bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erfordert ein
691 hohes Maß an Flexibilität bei den Beteiligten. Eine ausgewogene Balance zwischen
692 Verlässlichkeit, Stabilität und Veränderung gehört zum beruflichen Selbstverständnis
693 der Lehrkräfte. Dazu müssen Formen professioneller Zusammenarbeit entwickelt
694 werden.

695

696 Bei der Übernahme der unterschiedlichen Tätigkeitsfelder im inklusiven Unterricht –
697 wie Diagnostik, Beratung, Entwicklung und Durchführung von
698 Unterstützungsmaßnahmen im Unterricht – gilt es, Verlässlichkeit gegenüber den
699 Eltern und weiteren mit der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen mit
700 Behinderungen betrauten Personen herzustellen. Dies gilt sowohl für pädagogische
701 Maßnahmen als auch für den organisatorischen und personellen Rahmen.

702

703

704 **V. Partner in inklusiven Bildungsangeboten**

705

706 Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote in einer Region werden in einem
707 Netzwerk der Partner abgestimmt, um die schulische Bildung von Kindern und
708 Jugendlichen mit Behinderungen dem Bedarf entsprechend auszugestalten. In allen
709 Fragen der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
710 sind die Schulträger, die Träger von Eingliederungshilfen sowie weitere Leistungs-
711 und Kostenträger zu beteiligen und einzubinden.

712

713 Schulen bieten Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen inklusive
714 Bildungsangebote. Partner der Schulen sind die Eltern, die Schulträger, Fachdienste
715 der Sozial- und Jugendbehörden, die Arbeitsverwaltungen, Vertreter medizinisch-
716 therapeutischer Gesundheitsberufe und andere Leistungs- und Kostenträger. Es
717 erfolgt eine Verständigung darüber, wie die Zusammenarbeit gestaltet wird, wie
718 barrierefreier Unterricht in einer inklusiver werdenden Schule gewährleistet werden
719 kann und wie Übergänge in der schulischen Biografie erfolgreich gestaltet werden
720 können.

721

722 Eltern und die sie unterstützenden Organisationen bringen die bei der
723 Wahrnehmung ihrer elterlichen Erziehungspflichten angeeigneten Kompetenzen
724 selbstverständlich in diesen partnerschaftlichen Austausch ein.

725

726 Die Zusammenarbeit der Partner setzt neben Fachwissen auch Kenntnisse über
727 rechtliche Grundlagen und Grundsätze des Handelns in anderen
728 Zuständigkeitsbereichen voraus. Zu berücksichtigen sind für inklusive
729 Bildungsprozesse die baulich-räumlichen Voraussetzungen ebenso wie das
730 Bereitstellen von Assistenz, von fachgerechter Pflege und ggf. von Hilfsmitteln sowie
731 die Vermeidung gesundheitlicher Risiken für ein bedürfnis- und
732 behindertengerechtes Leben und Lernen.

733

734 **VI. Schlussbestimmungen**

735

736 Das von Kultusministerkonferenz beschlossene Positionspapier „Pädagogische und
737 rechtliche Aspekte der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen
738 vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

739 (Behindertenrechtskonvention – VN-BRK) in der schulischen Bildung“ vom 10.
740 November 2010 bildet die Ausgangslage der Empfehlungen zur inklusiven Bildung.

741

742 Die Empfehlungen zur inklusiven Bildung knüpfen an die Grundpositionen der
743 „Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der
744 Bundesrepublik Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Mai
745 1994) einschließlich der Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten an und stellen
746 die Rahmenbedingungen einer zunehmend inklusiven pädagogischen Praxis in den
747 allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen dar.

748 Die nachstehend genannten verabschiedeten Empfehlungen der
749 Kultusministerkonferenz zu den einzelnen Schwerpunkten sonderpädagogischer
750 Förderung gelten vorerst ergänzend weiter, soweit die hierin getroffenen Aussagen
751 den vorliegenden Empfehlungen nicht widersprechen.

- 752 - Förderschwerpunkt Sehen vom 20. März 1996
- 753 - Förderschwerpunkt Hören vom 10. Mai 1996
- 754 - Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung vom 20. März
755 1998
- 756 - Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler vom 20.
757 März 1998
- 758 - Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung vom 20. Juni 1998
- 759 - Förderschwerpunkt Sprache vom 26. Juni 1998
- 760 - Förderschwerpunkt Lernen vom 01. Oktober 1999
- 761 - Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung vom 10. März 2000
- 762 - Erziehung und Unterricht von Kindern mit autistischem Verhalten vom 16.
763 Juni 2000.

764